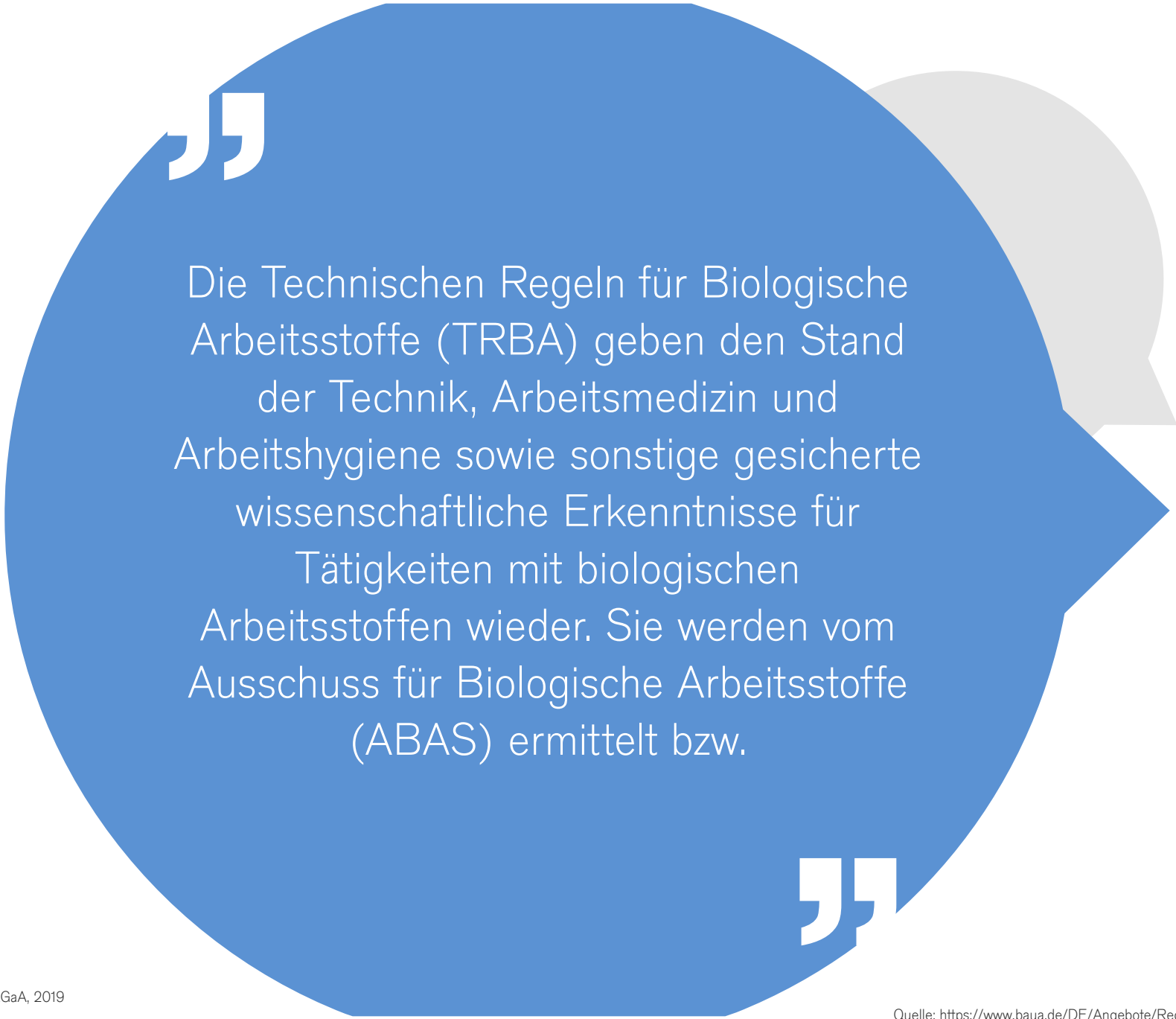


Dräger



TRBA Vorgaben für PSA

Februar 2021, Lübeck



Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) ermittelt bzw.

Definition „TRBA“

TRBA 120 - Anwendungsbereich

Versuchstierhaltung

Diese TRBA gilt für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen) beim Umgang mit Versuchstieren zum Zweck der Forschung, Entwicklung, Untersuchung, Qualitätssicherung oder Lehre und regelt Anforderungen an Tierräume, in denen mit Versuchstieren umgegangen wird, die

1. Biostoffe in sich tragen bzw. denen diese anhaften können oder
2. mit Biostoffen infiziert wurden.

Die Anforderungen der TRBA gelten auch, wenn Versuchstiere zu Versuchs- oder Untersuchungszwecken in andere Bereiche verbracht werden.

TRBA 120 – Persönliche Schutzausrüstung

Versuchstierhaltung

Atemschutz

– FFP2

Körperschutz

Augenschutz

– Schutzbrille

TRBA 130 - Anwendungsbereich

Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen

Diese TRBA gilt für akute biologische Gefahrenlagen mit bioterroristischem oder kriminellem Hintergrund oder aufgrund des akzidentiellen Freiwerdens biologischer Agenzien bei Havarien. Sie dient dem Schutz der Beschäftigten bei dem Ersteinsatz nach Verdacht auf eine akute biologische Gefahrenlage und beschreibt die Arbeitsschutzmaßnahmen beim Ersteinsatz, nicht jedoch Maßnahmen bezüglich des in Nachfolge ablaufenden Infektionsgeschehens (Bsp. Pandemie). Sie befasst sich mit Tätigkeiten, die im Gefahrenbereich und im Absperrbereich auszuführen sind. Kommen Einheiten zum Einsatz, die gemäß den Regeln der Feuerwehrdienstvorschrift „Einheiten im ABC-Einsatz“ (FwDV 500) tätig werden, gelten die Vorgaben dieser TRBA als erfüllt.

TRBA 130 - Persönliche Schutzausrüstung

Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen

Atemschutz

- FFP3
- P3-Filter
- Halbmaske
- Vollmaske

Körperschutz

- SPC 4400 (Kategorie III, Typ 4B)

Augenschutz

- Schutzbrille

TRBA 213 - Anwendungsbereich

Abfallsammlung: Schutzmaßnahmen

Diese TRBA gilt für nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bei der Abfallsammlung und beschreibt Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten.

TRBA 213 - Persönliche Schutzausrüstung

Abfallsammlung: Schutzmaßnahmen

Atemschutz

- FFP2
- P2-Filter
- Halbmaske

Körperschutz

Augenschutz

TRBA 214 - Anwendungsbereich

Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen

Diese TRBA gilt für den Umgang mit Biostoffen bei Tätigkeiten in Anlagen zur Behandlung beziehungsweise stofflichen oder energetischen Verwertung von Abfällen. Außerdem gilt diese TRBA für Sortieranalysen und manuelles Sortieren von Abfällen außerhalb von Abfallbehandlungsanlagen.

Sie gilt nicht für Tätigkeiten mit Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.

TRBA 214 - Persönliche Schutzausrüstung

Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen

Atemschutz

- FFP2
- FFP3
- P2-Filter
- P3-Filter
- Halbmaske
- PAPR
 - Haube
 - Helm

Körperschutz

Augenschutz

TRBA 220 - Anwendungsbereich

Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen

Diese TRBA gilt für nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen und beschreibt Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten.

TRBA 220 - Persönliche Schutzausrüstung

Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen

Atemschutz

- FFP3
- Selbstretter

Körperschutz

- SPC 4400 (min. Typ 4)

Augenschutz

- Schutzbrille

TRBA 230 - Anwendungsbereich

Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten

1. Diese TRBA findet Anwendung auf Tätigkeiten mit Biostoffen in der Land- und Forstwirtschaft und auf andere Tätigkeiten, die damit vergleichbar sind. Darüber hinaus gilt sie auch, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Kontakt mit anderen Stoffen biologischen Ursprungs erfolgen kann.
2. Tätigkeiten mit Biostoffen in der Land- und Forstwirtschaft umfassen:
 - professionelle Haltung von Nutztieren sowie in der Binnenfischerei einschließlich der Schlachtungen im betrieblichen Bereich (Hausschlachtung),
 - Pflanzenbau, Grundfutterherstellung, Gemüsebau, Obst- und Weinbau, Pilzzucht, Baumschulen sowie Zierpflanzenanbau und Jungpflanzenproduktion,
 - Waldarbeiten und Baumpflege sowie Grün- und Landschaftspflegearbeiten,
 - Tätigkeiten mit Boden und Substrat sowie die Lagerung von Hackschnitzel und
 - Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Biomasse (auch in Biogasanlagen), z. B. Wirtschaftsdünger aus dem eigenen Betrieb (Festmist, Flüssigmist), Silage, Stroh und Heu.

TRBA 230 - Anwendungsbereich

Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten

3. Vergleichbare Tätigkeiten sind insbesondere:
 - Professionelle Haltung von Haustieren und Wildtieren in Zoos und Wildgehegen,
 - Instandhaltungs- (Reparatur, Wartung und Inspektion) und Reinigungsarbeiten an betrieblichen Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen und an Maschinen sowie in Gehegen und
 - Transport, Abbalgen und Aufbrechen von toten Tieren bei der Jagd.
4. Die Anwendung dieser TRBA auf die in Absatz 3 beschriebenen Beispiele ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall zu prüfen. Die TRBA findet keine Anwendung auf
 - den Betrieb von Biogasanlagen, in denen Abfallstoffe wie Bioabfälle aus der Haushaltssammlung gemeinsam mit Wirtschaftsdünger oder nachwachsenden Rohstoffen im Fermentationsprozess eingesetzt werden (siehe TRBA 214 „Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen“ [1] und TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ [2]);
 - veterinärmedizinische Tätigkeiten (siehe TRBA 260 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten“) [3] sowie
 - Tätigkeiten in der Versuchstierhaltung, siehe TRBA 120 „Versuchstierhaltung“ [4].

TRBA 230 - Persönliche Schutzausrüstung

Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten

Atemschutz

- FFP2
- FFP3
- P2-Filter
- P3-Filter
- Kombinationsfilter
- Halbmaske
- Vollmaske
- PAPR
 - Haube
 - Helm

Körperschutz

- SPC 4400 (Kategorie III, Typ 3)

Augenschutz

- Korbbrille

TRBA 240 - Anwendungsbereich

Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut

Diese TRBA findet Anwendung, wenn bei Tätigkeiten mit kontaminiertem Archivgut biologische Arbeitsstoffe (Biostoffe) frei werden oder frei werden können und Beschäftigte dabei mit diesen Biostoffen in Kontakt kommen können. Tätigkeiten, bei denen dies der Fall ist, sind nicht gezielte Tätigkeiten im Sinne der Biostoffverordnung (BioStoffV).

TRBA 240 - Persönliche Schutzausrüstung

Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut

Atemschutz

- FFP2
- FFP3
- P2-Filter
- P3-Filter
- Halbmaske
- PAPR
- Haube

Körperschutz

- SPC 4400 (Kategorie III, Typ 5)

Augenschutz

TRBA 250 - Anwendungsbereich

Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege

1. Diese TRBA findet Anwendung auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Bereichen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege, in denen Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden. Im Anwendungsbereich eingeschlossen sind Tätigkeiten, die der Ver- und Entsorgung oder der Aufrechterhaltung des Betriebes der oben genannten Bereiche dienen. Zu den Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Anwendungsbereich dieser Regel zählt die berufliche Arbeit mit Menschen, Produkten, Gegenständen oder Materialien, wenn aufgrund dieser Arbeiten Biostoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können. Hinweis: Dies kann z.B. durch das Einatmen von Bioaerosolen, Haut- und Schleimhautkontakte oder Schnitt- und Stichverletzungen geschehen. Dies sind nicht gezielte Tätigkeiten nach § 2 Absatz 8 Biostoffverordnung (BioStoffV).

TRBA 250 - Anwendungsbereich

Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege

2. Diese TRBA findet keine Anwendung auf Laboratorien, die in den Anwendungsbereich der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ fallen. Hierzu gehören beispielsweise Einrichtungen und Praxen der Labormedizin, Medizinischen Mikrobiologie bzw. Hygiene und Umweltmedizin sowie Laboratorien der Transfusionsmedizin. Für Labortätigkeiten in Arztpraxen, z.B. der Dermatologie, der Urologie und der inneren Medizin oder in Apotheken und zahntechnischen Einrichtungen, ist es nicht zwingend erforderlich, die TRBA 100 heranzuziehen, sofern diese in Art und Umfang geringfügig sind, da diese Tätigkeiten von der TRBA 250 abgedeckt werden. Derartige Labortätigkeiten sind z.B.:
- Tätigkeiten der Präanalytik wie die Probenvorbereitung und Aufarbeitung für die Analyse (z.B. Zugabe von Reagenzien, wie EDTA, Zentrifugieren zur Plasmagewinnung oder für das Urin-Sediment),
 - die Anwendung einfacher Laborschnelltests und mikroskopischer Nachweismethoden,
 - die Anwendung orientierender diagnostischer Kultivierungsverfahren in geschlossenen Systemen wie z.B. Eintauchnährboden ohne weiterführende Diagnostik,
 - die Probenlagerung und Probenverpackung zum Transport.
 - Finden darüber hinaus weitergehende diagnostische Arbeiten (insbesondere Kultivierungen) statt, so unterliegen diese den Anforderungen der TRBA 100.

Im Einzelfall ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche TRBA anzuwenden ist.

TRBA 250 - Anwendungsbereich

Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege

3. Die in Nummer 1.1 genannten Tätigkeiten können z.B. in folgenden Arbeitsbereichen und Einrichtungen stattfinden:

- Krankenhäuser/Kliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen,
- Rettungsdienste, Krankentransport und sanitätsdienstliche Versorgung,
- Reha-Einrichtungen und Heime,
- Arbeitsbereiche der stationären und ambulanten Alten- und Krankenpflege, Hospize,
- humanmedizinische Lehr- und Forschungsbereiche,
- Blut- und Plasmaspende-Einrichtungen,
- Anatomie, Pathologie und Rechtsmedizin,
- Praxen von Heilpraktikern,
- Arbeitsbereiche der Medizinischen Kosmetik,
- Arbeitsbereiche, in denen zahntechnische Werkstücke angenommen oder desinfiziert werden

sowie in anderen Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen von Angehörigen der Fachberufe im Gesundheitswesen ausgeübt werden.

TRBA 250 - Anwendungsbereich

Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege

4. Im Einzelfall ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu prüfen, ob spezielle Tätigkeiten in den in Nummer 1.1 genannten Bereichen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege unter die BioStoffV fallen. Ist dies der Fall, so sind die hier beschriebenen Regelungen anzuwenden.
5. Wird bei der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass in Arbeitsbereichen außerhalb des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege vergleichbare Tätigkeiten mit bio-logischen Arbeitsstoffen durchgeführt werden, sollten die hier beschriebenen Regelungen analoge Anwendung finden. Derartige Tätigkeiten sind z.B.:
 - das Untersuchen von Exkrementen bei der Detektion von Körperschmuggelware in der Zollverwaltung,
 - die richterlich angeordnete Blutentnahme als Maßnahme der Strafprozessordnung (sog. „polizeiliche Blutproben“),
 - die Durchführung von Leibesvisitationen, bei denen Kontakt mit Körpersekreten oder zu kontaminierten Gegenständen wahrscheinlich ist,
 - die Rücknahme verliehener Pflegehilfsmittel, das Anpassen von Körperersatzstücken und die Stomapflege in Sanitätshäusern, wenn dabei Kontakt mit potenziell infektiösem Material auftreten kann, und
 - Krankenfahrten/Patientenfahrdienste einschließlich aller damit verbundenen Tätigkeiten am Patienten, bei denen unvorhergesehener Kontakt mit Körpersekreten, Blut oder infektiösen Aerosolen auftreten kann.

TRBA 250 - Persönliche Schutzausrüstung

Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege

Atemschutz

- FFP2
- FFP3
- PAPR
 - Haube
 - Helm

Körperschutz

Augenschutz

- Schutzbrille

TRBA 255 - Anwendungsbereich

Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst

1. Die TRBA 255 konkretisiert die Biostoffverordnung (BioStoffV) [1] für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Infektionsschutzgesetz [2], die durch nicht impfpräventable respiratorische Viren – im Folgenden „pandemische Viren“ – verursacht wird. Sie findet auch Anwendung, wenn aufgrund vorliegender Erkenntnisse – insbesondere über eine internationale biologische Gefahrenlage – damit gerechnet werden muss, dass es zu einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite kommen kann.
2. Die TRBA dient dem Schutz von Beschäftigten im Gesundheitswesen, die Personen untersuchen, behandeln, pflegen oder in sonstiger Weise versorgen, wenn diese mit dem pandemischen Virus infiziert oder als Verdachtsfälle einzustufen sind, also der Verdacht besteht, dass sie infiziert oder erkrankt sind oder als Ausscheider gelten.
3. Die TRBA gilt nicht für Labortätigkeiten, hierfür kommt die TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ zur Anwendung [3].

TRBA 255 - Anwendungsbereich

Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst

4. Ziel der TRBA ist es, über die TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ [4] hinaus, spezielle Maßnahmen für den Fall einer Epidemie oder Pandemie festzulegen, um
- den Schutz der Beschäftigten unter Berücksichtigung der besonderen Gefahrenlage sicherzustellen,
 - die Gefahr der Ausbreitung des Virus zu minimieren,
 - dazu beizutragen, die Funktion des Gesundheitswesens aufrecht zu erhalten und
 - die Folgen einer epidemischen Lage einzugrenzen.

Erforderliche Anpassungen der TRBA an den jeweils aktuellen Wissensstand zu dem je-weils aktuellen pandemischen Virus, werden durch einen Ad-hoc-Arbeitskreis des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) erfolgen [5].

TRBA 255 - Persönliche Schutzausrüstung

Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst

Atemschutz

- FFP2
- FFP3
- PAPR
 - Haube
 - Helm
 - Halbmaske
 - Vollmaske

Körperschutz

Augenschutz

- Schutzbrille

Zusammenfassung der benötigten PSA

TRBA	FFP2	FFP3	Halbmasken	Vollmaske	PAPR	SPC	Schutzbrille
120	x						x
130		x	x	x		x	x
213	x		x				
214	x	x	x		x		
220		x				x	x
230	x	x	x	x	x	x	x
240	x	x	x		x	x	
250	x	x			x		x
255	x	x			x		x

Dräger. Technik für das Leben®